

Wissenswertes zur Fahrradstraße

Fahrradstraße

Seit dem 1. April 2013 können Gemeinden in Österreich Straßenverbindungen mit großer Bedeutung für den lokalen und/oder regionalen Radverkehr als Fahrradstraße verordnen.

Wieso Fahrradstraße?

Die geltenden Regeln einer Fahrradstraße ermöglichen ein schnelles und sicheres Vorankommen für Radfahrende, ohne dabei den motorisierten Verkehr auszuschließen.

Mit der Fahrradstraße besteht die Möglichkeit, in dicht verbauten Siedlungsgebieten mit begrenzten Platzverhältnissen attraktive Radverbindungen zu schaffen.

Die Verordnung einer Fahrradstraße bietet sich insbesondere auch auf Straßenabschnitten an, auf denen eine Landesradroute, oder eine örtliche Hauptradroute im Mischverkehr geführt wird und dadurch auch mit einem entsprechenden Radverkehrsaufkommen gerechnet werden kann.

Welche Regeln gelten in einer Fahrradstraße?

- Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h
- Radfahrende dürfen offiziell nebeneinander fahren, sie dürften dadurch aber den motorisierten Verkehr nicht mutwillig behindern
- motorisierter Verkehr darf auf Fahrradstraßen zu- und abfahren
- die Durchfahrt für den motorisierten Verkehr durch eine Fahrradstraße ist standardmäßig nicht vorgesehen, kann aber mit entsprechender Begründung zugelassen werden.

Was sind die Anforderungen an eine Fahrradstraße?

- Vorzugsweise erstreckt sich eine Fahrradstraße über längere Straßenabschnitte
- Der DTV auf der Fahrradstraße darf nicht zu hoch sein (deutlich unter 5.000), der Schwerverkehrsanteil sollte sehr gering sein (Kontrolle: Schleichverkehr?)
- Vorrang der Fahrradstraße gegenüber querenden Nebenstraßen ist anzustreben

Wie wird eine Fahrradstraße gekennzeichnet?

Fahrradstraßen müssen durch ein entsprechendes Straßenverkehrszeichen „Fahrradstraße“ bzw. „Fahrradstraße Ende“ am Anfang und Ende, sowie bei Einmündungen von querenden Straßen signalisiert werden, wobei auf die Kennzeichnung bei einmündenden Sackgassen und Privatstraßen verzichtet werden kann.



Darüber hinaus wird dringend empfohlen, am Anfang und Ende von Fahrradstraßen sehr große (mind. 2 – 4m breit), gut sichtbare Piktogramme auf der Fahrbahn anzubringen, um alle Verkehrsteilnehmer auf den Anlagentyp aufmerksam zu machen. Das Piktogramm sollte sich mindestens einmal zwischen Knotenpunkten, bei längeren Strecken all 100m wiederholen.



Erste verordnete Fahrradstraße Österreichs in Hard (Quelle: Marktgemeinde Hard)



Fahrradstraße in Kiel (Quelle: nationaler-radverkehrsplan.de) Fahrradstraße in Wien (Quelle: meinbezirk.at)

Hinweise zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit:

Wird in einer Gemeinde eine Fahrradstraße verordnet, sollten die Gemeindeglieder in geeigneter Form darüber informiert und die dort geltenden Verkehrsregeln vorgestellt werden (zB. Gemeindeblatt, Homepage, Bericht in Lokalzeitung). Eine gesonderte und detaillierte Information der Anrainer an einer Fahrradstraße wird empfohlen.



Für die ersten Wochen nach Einführung können, für eine zusätzliche Bewusstseinsbildung, beim Land (Abt Straßenbau) auch „Fahrradstraßen-Fahnen“ ausgeliehen werden, die zB an der Straßenbeleuchtung angebracht werden können.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Straßenbau
Radverkehr
Widnau 12, 6800 Feldkirch
T +43 5574 511 27205
strassenbau@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/fahrrad